

# K U N D M A C H U N G

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 12. November 2015 auf Grund des § 13 Abs. 1 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 nachstehende

## **Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge**

erlassen:

### § 1

Eigentümer von Bauwerken, welchen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs. 7 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F., hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Garagen und Abstellplätzen Erleichterungen oder Ausnahmen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

### § 2

Die Ausgleichsabgabe pro Abstellplatz errechnet sich aus folgenden Teileinheiten:

- a) Flächenausgleich:  
11,50 m<sup>2</sup> à € 232,00 = € 2.668,--
- b) Errichtungskostenausgleich:  
11,50 m<sup>2</sup> à € 124,00 = € 1.426,--  
€ 4.094,--

Der Abgabepflichtige hat somit für einen fehlenden Abstellplatz € 4.094,-- zu leisten.

### § 3

- a) Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides.
- b) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.
- c) Wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe errichtet, so ist die Ausgleichsabgabe ebenfalls unverzinst zurückzuerstatten.
- d) Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Stadt Dornbirn auf Bereitstellung von Garagen und Abstellplätzen.

### § 4

Die Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft.

§ 5

Die Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Garagen- und Abstellplätze vom 8. Mai 1984 i.d.F. vom 13.11.2014 tritt mit Wirkung vom 31.12.2015 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann